



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.35 RRB 1921/0672**

Titel               **Straßen.**

Datum             04.03.1921

P.                 229–230

[p. 229] A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 937 vom 23. Mai 1907 wurde das Projekt für eine neue Straßenverbindung II. Klasse von der Seestraße in Käpfnach bis zur Zugerstraße im Weidli, Gemeinde Horgen, genehmigt und die Fortsetzung der neuen Straße als Verbindung mit der Station Horgen-Oberdorf in Aussicht genommen. Das untere, 80 m lange Endstück der letzteren zwischen Weidli und Lerchen wurde // [p. 230] gleichzeitig mit der neuen Straße Käpfnach-Weidli ausgeführt, weil für den Straßendamm beim Weidli das fehlende Material (2212 m<sup>3</sup>) von der genannten Strecke bezogen wurde.

B. Mit Verfügung Nr. 2359 vom 29. Dezember 1906 wurden die Vorarbeiten für die Straßenverbindung Weidli-Bergli dem Bezirksrat Horgen zu Händen der Gemeinde Horgen zugestellt. Mit Schreiben vom 26. April 1919 (Verfügung Nr. 988 vom 12. Mai 1919) teilt der Gemeinderat Horgen mit, daß die Gemeindeversammlung vom 2. Februar 1913 beschlossen habe, die Genehmigung des Projektes bis nach Erledigung der Eisenbahnan gelegenheit zu verschieben. Obschon die Eisenbahnfrage in der Zwischenzeit ihrer Lösung nicht viel näher gerückt sei, sehe er sich veranlaßt, auf das Straßenprojekt zurückzukommen, um dasselbe nötigenfalls als Notstandsarbeit ausführen zu lassen. Er übermittelte zugleich eine Variante für die Verlegung der Straße bei Kottenrain und ersuchte um rasche Prüfung und Änderung des Projektes. Es ergab sich ferner, daß die Ausmündung der neuen Straßenverbindung im Bergli verlegt werden sollte, weil das für die Straße in Anspruch genommene Gemeindeland zwischen dem Kelliweg und Bergli für eine öffentliche Baute (Schulhaus) in Aussicht genommen ist. Der Kantonsingenieur wurde deshalb ermächtigt, für die fragliche Straßenverbindung beförderlich abgeänderte Vorarbeiten anfertigen zu lassen.

C. Mit Verfügung Nr. 3978 vom 18. Dezember 1920 wurden schließlich die technischen Vorarbeiten für den Bau einer neuen Straßenverbindung Weidli-Heubach, von der Gehrenstraße bis zur Einsiedlerstraße oberhalb des Weihers der Schlauchfabrik, zu Händen der Gemeinde Horgen dem Bezirksrat Horgen zugestellt.

D. Mit Eingabe vom 23. Februar 1921 empfiehlt der Bezirksrat Horgen das Projekt zur Genehmigung, ersucht jedoch den Regierungsrat, den Gemeinderat Horgen zu veranlassen, baldmöglichst an die Ausarbeitung des Projektes für die Verbreiterung der alten Landstraße vom Gemeindehaus bis hinterhalb der Wanner'schen Fabriken heranzutreten.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die projektierte Straßenverbindung beginnt an der Gehrenstraße im Lerchen, kreuzt die Steinbruchstraße (Straße III. Klasse) und endet an der Einsiedlerstraße (Straße II. Klasse Nr. 15) beim Weiher der Schlauchfabrik im Heubach. Sie wird 574 m lang und erhält der Straße Käpfnach-Weidli und der Einsiedlerstraße entsprechend 4,8 m



Kronen- und 6,3 m Gebietsbreite. Die durchschnittliche Steigung beträgt 2,1%, die Maximalsteigung 3,35% auf 172 m Länge; bei Kottenrain konnte ein kleines Gegengefälle nicht vermieden werden. Die vorhandenen Bäche bei Profil 265 und 345 werden auf 42 beziehungsweise 40 m Länge eingedolt, wobei 45 cm weite Zementröhren zu verwenden sind. Die Kreuzung mit der Steinbruchstraße erfordert die Korrektur der letzteren auf zirka 50 m Länge. In der neuen Straße wird gleichzeitig eine Kanalisation erstellt. Für die Hauptleitung sind, mit Ausnahme von zwei 25 cm weiten Abteilungen aus Steingutröhren, in einer Länge von 430 m Zementröhren von 30 cm Lichtweite vorgesehen. Bei der untersten Strecke wird die Leitung in der Gehrenstraße an die bestehende Kanalisation angeschlossen, beim Kottenrain das Abwasser in 25 cm weiten Steinzeugröhren (Länge 108 m) in die vorhandene Dole in der Zugerstraße und an zwei andern Orten (Profile 265 und 345) in die neuen Querdolen abgeleitet. An der Leitung werden 14 Einsteigeschächte von 90/110 cm Lichtweite, davon 5 Stück mit Ventilationsfahrbahnrahme und Schlammeimer mit Aufhängestange, angebracht.

2. Die Kosten der Straßenbaute sind, in der Erwartung, daß die Entschädigungen für Landerwerb mit den Mehrwertsbeiträgen kompensiert werden, folgendermaßen veranschlagt:

	Fr.
1. Landerwerb	-.-
2. Erdarbeiten	45,314.90
3. Kunstbauten	16,967.-
4. Steinbett und Bekiesung	22,700.-
5. Marken und Schutzwehren	1,340.-
6. Verschiedenes	1,000.-
7. Unvorhergesehenes	8,678.10
	zusammen Fr. 96,000.-

Die mutmaßlichen Kosten der Kanalisation betragen:

1. Röhrenkanal	34,150.-
2. Einsteigeschächte	7,490.-
3. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	4,360.-
	zusammen Fr. 46,000.-
	Total Fr. 142,000.-

3. Das vorliegende Projekt kann zur Genehmigung empfohlen werden. Käpfnach erhält damit endlich eine kürzere und bessere Verbindung mit dem Berg und der Station Horgen-Oberdorf. Die neue Straße erhält mit der im Jahre 1907 zwischen Weidli und Lerchen ausgeführten Strecke von 80 m Länge den Charakter einer Straße II. Klasse; sie schließt an beiden Enden an bestehende Staatsstraßen an. Es ist schon bei Genehmigung des Straßenprojektes Käpfnach-Weidli im Bericht der Baudirektion (Ziffer 5) bemerkt worden, daß die neue Straßenverbindung Käpfnach-Weidli-Bergli als Straße II. Klasse aufgenommen werden könne. Ihre Ausmündung in die Einsiedlerstraße erfolgt nun statt im Bergli bei Heubach, was aber an der Wichtigkeit



der Straße nichts ändert. Es ergibt sich lediglich ein Umweg von rund 30 m und es liegt der Kulminationspunkt 8 m höher; dagegen wird die neue Anlage 326 m kürzer und es konnten mit der Projektänderung die Überbrückung des Kelliweges, sowie die gewölbte Brücke bei der Schlauchfabrik, beides teure Kunstbauten, umgangen werden.

Diese Straßenbaute wurde dem kantonalen Amt für Arbeitslosenfürsorge als Notstandsarbeit angemeldet (Verfügung Nr. 3890 vom 13. Dezember 1920); ferner hat die Gemeinde Anspruch auf einen Staatsbeitrag im Sinne von § 8, Absatz 4 des Straßengesetzes an die Nettokosten der Straßenbaute, sowie auf einen solchen von 20% an die Kosten der Kanalisation nach Abzug der Beiträge der Anstößer (§ 13 des Straßengesetzes).

4. Die Vorarbeiten für die Korrektur der alten Landstraße (Straße III. Klasse) mit Trottoir und Kanalisation vom Sekundarschulhaus (Gemeindehaus) bis Herdener wurden im Sinne von § 6, lit. c des Straßengesetzes schon mit Verfügung Nr. 1557 vom 5. August 1913 zu Handen der Gemeinde Horgen dem Bezirksrat zugestellt. Es ist nun Sache des Bezirkesrates, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, die Gemeinde Horgen zur Korrektur der genannten Straße anzuhalten, wenn hiefür ein offenes Bedürfnis vorliegt (§ 7 des Straßengesetzes).

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Bau der neuen Straßenverbindung Weidli-Heubach von der Gehrenstraße bis zur Einsiedlerstraße oberhalb des Weihers der Schlauchfabrik, Gemeinde Horgen, wird genehmigt.

II. Die neue Straßenverbindung, einschließlich der bestehenden Strecke zwischen Weidli und Lerchen, wird auf das der Vollendung folgende neue Jahr als Straße II. Klasse vom Staate übernommen. Der Unterhalt der Kanalisation fällt der Gemeinde zur Last (§ 13 des Straßengesetzes).

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, unter Rückgabe des Projektdoppels, an den Bezirksrat Horgen, an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]